

Das Zusammenleben einer Gemeinschaft wird geprägt von der Rücksicht der Hausbewohner aufeinander. Jeder ist somit verpflichtet, im Sinne einer Gemeinschaft mit den anderen zu leben und seine Rechte nicht einseitig geltend zu machen oder seine Pflichten gegen die anderen Hausbewohner zu verletzen.

Die gegenseitige Rücksicht verpflichtet deshalb, die nachstehende Hausordnung zu befolgen:

1) RUHE

Ruhestörende Geräusche, die durch Treppenlaufen und Musizieren einschließlich des Rundfunk- und Fernsehempfanges entstehen und von belästigender Lautstärke oder von Ausdauer sind, sind zu unterlassen in der Zeit von 13.00 - 15.00 Uhr und von 22.00 bis 07.00 Uhr. Mit Rücksicht auf das Ruhebedürfnis jedes einzelnen ist es außerdem untersagt, Heimwerker- und Bohrmaschinen, die die Ruhe beeinträchtigen, an Werktagen nach 20.00 Uhr, an Samstagen nach 18.00 Uhr und an Sonn- bzw. Feiertagen ganztätig, zu benutzen.

2) ORDNUNG

Die Haustüren sind zur Vermeidung von Schäden oder Beeinträchtigungen durch Unbefugte allgemein in der Zeit von abends 21.00 Uhr bis morgens 07.00 Uhr verschlossen zu halten und abzuschließen. Alle übrigen Haus- oder Kellereingangstüre sind ständig geschlossen zu halten.

Das Abstellen von Fahrrädern, Kettcars, Dreirädern und dergleichen vor den Hauseingängen, vor den Wohnungen im Erdgeschoß sowie in Kellergängen oder sonstigen Zuwegungen ist untersagt. Ebenso wenig dürfen Gegenstände in den Treppenhäusern und Kellerfluren abgestellt werden.

Kinder sind ausreichend zu beaufsichtigen. Für nachweisbare Schäden haften die Eltern.

3) SAUBERKEIT

Müll ist stets in die Müllbehälter zu geben. Es ist untersagt, Mülltüten neben die Container zu stellen oder an sonstigen Plätzen (Papierkörbe, Elektroräume, Gängen, usw.) zu deponieren.

Sperrmüll ist an den von der Gemeindeverwaltung bekanntgegebenen Terminen am Straßenrand zur Abfuhr zu deponieren. Bis zu diesen Terminen hat die Lagerung im eigenen Keller zu erfolgen. Das Abstellen von Sperrmüll in Gemeinschaftsräumen ist untersagt.

An den jeweiligen Sperrmüllabfuhrtagen darf am Straßenrand nur solcher Sperrmüll gelagert werden, dessen Abfuhr durch die Gemeinde veröffentlicht wurde. Es ist also zu unterscheiden, zwischen brennbarem und

nicht brennbarem Sperrmüll.

Verunreinigungen, auch solche durch Besucher oder Lieferanten und Handwerker, sowie übermäßige Verunreinigungen durch Kinder sind von dem betreffenden Hausbewohner selbst zu beseitigen.

Es ist nicht gestattet, Teppich, Decken usw. über Balkonbrüstungen auszuklopfen oder auszuschütteln.

4) A B F L U S S A N L A G E N

Es ist untersagt, Küchenabfälle, Textilien, Windeln und andere nicht lösliche oder Verstopfungen verursachende Gegenstände den Hausentsorgungsanlagen zuzuführen. Es ist ebenfalls untersagt, Fritteusefett in die Abflüsse zu leeren. Das erkaltende Fett setzt sich an den Rohrwänden und Muffen an und führt zu Verstopfungen. Für Verstopfungen der Leitungen und daraus entstehende Schäden, die durch mißbräuchliche Benutzung entstehen, haftet der Verursacher.

5) Haustiere

Die Haustierhaltung darf nicht zu Beeinträchtigung anderer Hausbewohner führen. Haus- Treppenhäuser, Kellergänge und Grünanlagen dürfen nicht als Auslauf für Haustiere benutzt werden. Soweit vorhanden, sind Hunde nur an den eigens hierfür bestimmten Plätzen innerhalb des gemeinschaftlichen Grundstückes auszuführen. Im Hause und auf den Gehwegen sind Hunde anzuleinen. Verunreinigungen, die außerhalb des festgelegten Auslaufes verursacht werden, sind in jedem Falle durch den betreffenden Tierhalter zu entfernen.

Es ist untersagt, Hunde, Katzen und andere Haustiere im Bereich der Kinderspielplätze frei laufen zu lassen. Bei Verunreinigungen des Spielfeldes wird dieser zu Lasten des Tierhalters ausgetauscht. Wegen der Belästigung von Nachbarwohnungen ist es verboten, Balkone zur Verrichtung der Notdurft durch Haustiere zu benutzen.

6) B R A N D G E F A H R

Leicht entzündbare, feuergefährliche oder säurehaltige Stoffe dürfen nicht in der Wohnung, in Kellern oder Gemeinschaftsräumen gelagert werden. Unzulässig ist auch das Betreten der Keller mit offenem Licht ebenso wie das Hantieren mit Feuer in den Kellerräumen.

7) GEMEINSCHAFTSRÄUME, WASCHZENTRALE, TROCKENPLÄTZE UND AUSSENANLAGEN, SAUNA

Die Benutzung der gemeinschaftlichen Räume steht allen Hausbewohnern gleichmäßig zu. Sofern es sich als notwendig erweist, ist der Verwalter berechtigt, separate Nutzungsordnungen zu erlassen.

Die Wasch- und Trockengeräte sind pfleglich zu behandeln und sauber zu hinterlassen. Schäden oder technische Defekte sind unverzüglich dem Hausmeister oder der Verwaltung anzuzeigen. Bevor die Wäsche in die Waschmaschinen gegeben wird, ist sie darauf zu prüfen, ob evtl. Fremdkörper (Nägel, Sicherheitsnadeln, Schrauben u.dgl.) sich in der Wäsche befinden.

9) Gemeinschaftsantenne

Rundfunk- und Fernsehempfang erfolgen über die installierte Gemeinschaftsantenne. Die Anbringung zusätzlicher privater Antennenanlagen ist untersagt. Amateurfunken haben Zusatzantennen durch die Verwaltung genehmigen zu lassen. Die Genehmigung kann von der Entrichtung einer Gebühr zugunsten der Eigentümergemeinschaft abhängig gemacht werden. Zusatzantennen für Amateurfunken dürfen nur an - von der Verwaltung genehmigten - Stellen und in der vorgeschriebenen Art und Weise angebracht werden. Der Rundfunk- und Fernsehempfang darf nicht beeinträchtigt werden. Unabhängig fernmeldebehördlicher Regelungen übernimmt der Antragsteller gegenüber der Gemeinschaft jegliche Haftung aus dem Betrieb solcher Antennen.

10) Frostschutz, Unwetter, Schadensanzeige

Um das Einfrieren von Leitungen zu verhindern, sind während der Wintermonate sämtliche Haustüren geschlossen zu halten. Bei längerer Abwesenheit eines Hausbewohners hat dieser Vorkehrungen zu treffen, daß ein Einfrieren von Leitungen in der Wohnung verhindert wird. Die Wohnung ist in jedem Falle - auch bei längerer Abwesenheit - mit einer Temperatur von 10° - 15° C zu beheizen.

Bei Unwetter oder starkem Sturm ist jeder Hausbewohner mitverpflichtet, Türen und Fenster im gemeinschaftlichen Eigentum zu verschließen. Sturmschäden sind dem Hausmeister und der Verwaltung sofort zu melden. Jeder einzelne ist verpflichtet, auf den Balkonen abgestellte oder befestigte Einrichtungen so zu sichern, daß diese bei Unwetter keinen Schaden anrichten können.

11) Längere Abwesenheit

Bei längerer Abwesenheit hat jeder Nutzungsberechtigte einer Wohnung dafür Sorge zu tragen, daß in Fällen akuter Gefahr die Wohnung begehbar ist. Aus diesem Grunde ist beim Hausmeister oder der Verwaltung zu hinterlassen, wo der Nutzungsberechtigte zu erreichen ist, oder aber, wer befugt ist, die Wohnung zu betreten und im Besitz des Schlüssels ist. Zur Abwendung von Gefahren für die Gemeinschaft ist die Verwaltung und in deren Auftrag der Hausmeister befugt, die Wohnungseingangstür gewaltsam zu öffnen, ohne daß hieraus ein Anspruch gegen Hausmeister, Verwaltung oder Gemeinschaft abgeleitet werden kann.

Dietzenbach, den 17.7.1981

WHV GmbH
Talsstraße 13
6057 Dietzenbach
Tel. 0 60 74 - 21 89

